

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Korschenbroich

Betr.: 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20/1
"Auf den Kempen" der Stadt Korschenbroich, Stadtteil
Kleinenbroich

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 17.12.1981 die nach § 13 des Bundesbaugesetzes durchgeführte 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20/1 "Auf den Kempen" gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), i. V. mit §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) als Satzung beschlossen.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 9 BBauG werden durch den 8. vereinfachten Änderungsplan wie folgt geändert:

Die überbaubaren Grundstücksflächen auf dem Grundstück Gemarkung Kleinenbroich, Flur 8, Flurstück 1130, werden geringfügig verschoben. Die Anordnung der Baugrenzen ist im Bebauungsplan entsprechend zu ändern. Zusätzlich ist die Ausweisung von zwei Garagenplätzen im Anschluß an die bisherigen Gemeinschaftsgaragen festzusetzen. Bedingt durch die vorgesehene Grundstücksaufteilung ist eine Verlängerung der Erschließungswege in südliche Richtung festzusetzen.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20/1 "Auf den Kempen" werden nicht verändert.

Gleichzeitig wird die zum Bebauungsplanänderungsverfahren gemäß § 9 Abs. 8 BBauG erforderliche Entscheidungsbegründung beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 12 des Bundesbaugesetzes mit dieser Bekanntmachung die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20/1 "Auf den Kempen" rechtsverbindlich wird.

Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort im Planungsamt der Stadt Korschenbroich, Hindenburgstraße 56, 4052 Korschenbroich 1, Zimmer 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 44 c des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), kann der Entschädigungsrechte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Korschenbroich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.
3. Gemäß § 4 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 18.12.1981


Den Bürgermeister

(Freiherr von Mirbach Graf von Spee)